

## Parlamentarischer Vorstoss

wird durch System eingesetzt

---

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	<b>Beteiligungspflicht von interessierten Organisation an der Velowegnetzplanung</b>
Urheber/in:	Roman Brunner
Zuständig:	Sprecher/in bei Fraktionsvorstoss, Kommissionspräsidium bei Kommissionsvorstoss, sonst leer lassen
Mitunterzeichnet von:	Wird durch LKA ergänzt
Eingereicht am:	25. Januar 2024
Dringlichkeit:	—

---

### **Beteiligungspflicht von interessierten Organisationen sowie Betroffenen an der Velowegnetzplanung (Bundesgesetz über Velowege)**

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Bundesgesetz über Velowege (VWG) in Kraft. Es verpflichtet die Kantone, bis Ende 2027 Velowegnetze für Alltag und Freizeit inklusive Abstellanlagen zu planen und diese in behördenverbindlichen Plänen festzuhalten. Danach sind sie periodisch zu überprüfen nötigenfalls anzupassen. Bis spätestens Ende 2042 müssen die Kantone die Velowegnetze fertiggestellt haben (VWG Art. 5).

Der Kanton wird in den nächsten Jahren aufgrund der neuen Gesetzeslage die Velowegnetzplanung und Umsetzungsprogramme überarbeiten müssen. Zur Unterstützung der Kantone wird das ASTRA eine Praxishilfe Velowegnetzplanung veröffentlichen.

Gemäss VWG muss der Kanton interessierte Organisationen sowie Betroffene an der Velowegnetzplanung beteiligen (Art. 5 Abs. 3). In der Botschaft des Bundesrates wird erläutert, welche Organisationen unter den Begriff der «interessierten Organisationen» fallen. Als interessierte Organisationen zählen gemäss Art. 16 Abs. 3 «private Fachorganisationen, die: a. im Bereich des Veloverkehrs gesamtschweizerisch tätig sind; und b. gemäss ihren Statuten seit mindestens drei Jahren ideelle Zwecke im Bereich des Veloverkehrs verfolgen; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.“. Als Betroffene zählen beispielsweise Gemeinden. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage drängen sich Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Gemeinden und interessierten Organisationen (wie bspw. Pro Velo) auf. Neu sollen letztere nicht mehr nur angehört (bspw. durch Vernehmlassungen), sondern beteiligt werden. Ebenfalls muss der Kanton dafür sorgen, dass die Gemeinden diese Beteiligungspflicht umsetzen, sofern der Kanton einen Teil der Netzplanung an sie delegiert (VWG Art. 5 Abs. 2). Entsprechend bittet der Unterzeichnende den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

---

1. In welchen Verfahren und mit welchen Terminen wird der Kanton die neue Velowegnetzplanung für Alltag und Freizeit gemäss VWG überarbeiten und behördenverbindlich verabschieden?
2. Wie plant der Kanton, interessierte Organisationen in die Planung einzubeziehen, um die Beteiligungspflicht umzusetzen und ihre Fachkenntnisse zu nutzen? Wird dafür ein neues Gremium geschaffen?
3. Wie werden die Gemeinden als Betroffene an der kantonalen Netzplanung beteiligt?
4. Wie stellt der Kanton sicher, dass Gemeinden die interessierten Organisationen an der kommunalen Netzplanung beteiligen, sofern der Kanton Teile der Velowegnetzplanung an die Gemeinden delegiert (VWG 5 Abs. 2)?
5. Wie plant der Kanton, Organisationen und Gemeinden an der periodischen Überarbeitung der Velowegnetzplanung (VWG Art. 5 Abs 1) zu beteiligen?

Für die Beantwortung der Fragen bedanke ich mich bereits im Voraus.

Liestal, 25. Januar 2024

Unterschrift:

Einreichen der persönlichen Vorstösse:

- Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird (bis 15 Min. nach dem Beginn der Landratssitzung). -
- Bitte schicken Sie den Vorstoss zudem als Word-Datei per E-Mail an [landeskanzlei@bl.ch](mailto:landeskanzlei@bl.ch)